

Beschlussvorlage der Verwaltung Nachtragsvorlage

Diese Vorlage

ersetzt die Ursprungsvorlage.

ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Gadderbaum	14.01.2016	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	14.01.2016	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	14.01.2016	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	14.01.2016	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede	21.01.2016	öffentlich
Bezirksvertretung Dornberg	21.01.2016	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	21.01.2016	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	21.01.2016	öffentlich
Bezirksvertretung Senne	21.01.2016	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	28.01.2016	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	02.02.2016	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	02.02.2016	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	11.02.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

2. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld vom 13.10.2011

- Sondernutzungsgebühr für provisorische Gehwegüberfahrten durch Baufahrzeuge im Rahmen von Hochbaumaßnahmen

Betroffene Produktgruppe

11.12.01 – Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Werterhaltung der Verkehrsinfrastruktur, Aufwandsreduzierung

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Aufwendungen und Erträge sind im Haushaltsplanentwurf 2016 berücksichtigt. Es wird eine Reduzierung des Aufwandes für Straßenunterhaltung angestrebt.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretungen, der Stadtentwicklungsausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat, die als **Anlage** beigefügten 2. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld vom 13.10.2011 zu beschließen; der Rat beschließt.

Begründung:

Die Sicherung des Anlagevermögens öffentlicher Verkehrsflächen ist eine Aufgabe, deren Umsetzung zunehmend schwieriger wird. Die Zahl der Straßenaufbrüche und der nachhaltigen Beschädigungen von Verkehrsflächen nimmt stetig zu. So werden im Rahmen privater Hochbauvorhaben regelmäßig die Gehwege vor den Baugrundstücken durch überfahrende Baufahrzeuge beschädigt und nicht wieder ausreichend instand gesetzt. So müssen im Bielefelder Straßennetz für dadurch notwendige Instandhaltungs- und Absperrmaßnahmen jährlich in rund 100 Fällen ca. 150.000 € Straßenunterhaltungsmittel eingesetzt werden. Sofern möglich, werden die Verursacher zum Schadensersatz herangezogen.

Eine Vorgehensweise, die sich in anderen Städten (Berlin, Frankfurt/Main, Gelsenkirchen, Hamburg) bewährt hat, ist neben der Heranziehung der Bauherrin bzw. des Bauherrn zum Kostenersatz gem. § 18 StrWG NRW die Einführung einer befristeten Sondernutzungserlaubnis für das Überfahren des jeweiligen Gehweges mit Baufahrzeugen im Rahmen von Hochbaumaßnahmen und flankierend dazu das Erheben von Sicherheitsleistungen. Aus Gründen der Beweissicherung sollen die entsprechenden Gehwegzustände vorher/nachher dafür vor Ort geeignet dokumentiert werden.

Dieses Instrumentarium unterstützt die Stadt bei der Sicherung ihres Anlagevermögens, indem sie Erlaubnisnehmerinnen bzw. Erlaubnisnehmer stärker für Schäden an Gehwegen in die Verantwortung nehmen kann.

Schon jetzt verlangt die Stadt für eine Baustelleneinrichtung die Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis. Für das Befahren von Gehwegen, Zufahrten usw. ist eine selbige in der Sondernutzungssatzung nicht vorgesehen, obwohl auch diesbezüglich die Voraussetzungen einer Sondernutzung gegeben sind. Aus der tatsächlichen Beschaffenheit und technischen Zweckbestimmung einer Straßenfläche resultiert eine Begrenzung des Gemeingebrauchs. Daraus erfolgt Kraft Natur der Sache eine objektive Widmungsbeschränkung. Wird eine Straßenfläche jenseits ihrer Zweckbestimmung in Anspruch genommen, ist der zulässige Gemeingebrauch überschritten. Gehwege und Zufahrten sind regelmäßig nicht für die Belastungen eines Baustellenverkehrs ausgelegt. Eine diesbezügliche Beanspruchung führt daher zwingend zur Annahme einer Sondernutzung.

Die Bezirksvertretung Mitte hatte die Vorlage in erster Lesung behandelt. Die weiteren Gremien haben empfehlende Beschlüsse gefasst.

Aufgrund einer Anregung aus der Bezirksvertretung Dornberg wurde auch die Überfahrt von Radwegen beim Gebührentatbestand berücksichtigt. Der Stadtentwicklungsausschuss hat die erweiterte Formulierung des Gebührentatbestandes in seiner Sitzung am 02.02.2016 zur Beschlussfassung empfohlen.

Um die entsprechenden Sondernutzungsgebühren und Sicherheitsleistungen rechtssicher erheben zu können, sind folgende mit dem Rechtsamt abgestimmte Regelungen in die Sondernutzungssatzung aufzunehmen:

§ 4 Ziffer 11:

Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen, wird durch die Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit einer Sondernutzung nicht berührt.

Zudem wird folgender Gebührentarif unter Ziffer 5 eingefügt:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zone 1 Euro	Zone 2 Euro	Zone 3 Euro	Zone 4 Euro
5.2	Überfahrten von gesondert dafür ausgebauten Geh- und Radwegen (außerhalb der Fahrbahn) mit Baufahrzeugen als Baustellenzufahrt je angefangenen qm beanspruchter Fläche / monatlich	4,15	4,15	3,25	2,75

Effekte

Es wird durch die Einführung der Sondernutzungserlaubnis und die Erhebung von Sicherheitsleistungen erwartet, dass - ähnlich wie in Städten, die bereits so verfahren - zukünftig weniger Straßenunterhaltungsmittel für Gehwegschäden aufgebracht werden müssen.

Unter Berücksichtigung des für die Umsetzung notwendigen Personalaufwandes wird ein Nettoeffekt i. H. v. 10.000 € p. a. (zusätzliche Sondernutzungsgebühren) und 25.000 € p. a. (ersparte Straßenunterhaltungsmittel bzw. Kostenersatz) erwartet. Aufwendungen und Erträge sind im Haushaltsplanentwurf 2016 berücksichtigt.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss